

1.

Beitragssatzung

für die Erweiterung der Entwässerungsanlage der Gemeinde Neustadt a. Main

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt die Gemeinde Neustadt a. Main folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Main-Spessart vom 09.03.1984 Az.: 210 - 632 genehmigte Beitragssatzung für die Erweiterung der Entwässerungsanlage:

§ 1

Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Erweiterung der Entwässerungsanlage für das Gebiet der Gemeinde Neustadt a. Main und Ortsteil Erlach a. Main um folgende Einrichtungen:

Bau des Hauptsammlers und der Kläranlage.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, bei denen außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser anfällt oder bei denen die oberirdische Ableitung des Niederschlagswassers ungenügend ist oder Mißstände zur Folge hat, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluß an die Entwässerungsleitung besteht oder wenn sie an die Entwässerungsleitung bzw. Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Erweiterungsmaßnahme tatsächlich beendet ist. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Wird eine Veränderung der Fläche oder der Bebauung des Grundstückes vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluß der Maßnahme.
- (3) Die Gemeinde kann angemessene Vorauszahlungen auf den Beitrag erheben sobald mit den Baumaßnahmen begonnen wurde (Art. 5 Abs. 5 KAG).

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- (2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche, Dachgeschosse - unabhängig vom Ausbau - mit 65 vom Hundert der Fläche des darunterliegenden Geschosses herangezogen. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen (Nebengebäude), werden nicht herangezogen; das gilt

nicht für Geschosse die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Satz 3 Halbsatz 1 gilt nicht für Gewerbegrundstücke. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf dem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei unbebauten, gewerblich nutzbaren (bebaubaren) Grundstücken wird als Geschoßfläche ein Halb der Grundstücksfläche angesetzt. Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist als Geschoßfläche eine Fläche von 350 m² anzusetzen.
- (5) Wird die Geschoßfläche vergrößert und wurden für diese Fläche noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderungen die nach Abs. 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 oder Abs. 4 festgesetzt worden ist später bebaut, so wird der Beitrag nach Abs. 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Abs. 3 oder Abs. 4 berücksichtigten Geschoßfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 236 AO zu verzinsen.
- (7) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 oder Abs. 4 der Beitragssatzung vom 24.05.1978 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abs. 1 neu be-

rechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2 der Satzung) bei Ansatz der nach Abs. 3 oder Abs. 4 der Satzung vom 24.05.1978 berücksichtigten Geschoßfläche ergeben würde. Abs. 6 Sätze 3, 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 6

Beitragssatz

Der Beitrag beträgt:

- | | |
|---|----------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,20 DM |
| b) pro m ² Geschoßfläche | 5,-- DM. |

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8

Pflichten des Beitragsschuldners

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 05.06.1978 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.05.1978 außer Kraft.

Neustadt a. Main, 12. März 1984

I.V.



H a r t h

2. Bürgermeister der
Gemeinde Neustadt a. Main

Die Satzung wurde im Mitteilungsblatt für die Verwaltungsgemeinschaft Lohr
a. Main vom 16.03.1984 (Nr. 11/84) amtlich bekannt gemacht.